

## **KLEINE ANFRAGE**

**des Abgeordneten Hannes Damm, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Entwicklung der Genehmigungssituation von Windenergieanlagen 2025**

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie hat sich die Anzahl der Windenergieanlagen (WEA), die sich im Genehmigungsverfahren befanden, sowie die Anzahl der erteilten Genehmigungen für WEA in den letzten fünf Kalenderjahren sowie im laufenden Jahr entwickelt (bitte die Jahre 2020 bis 2025 einzeln ausweisen)?
  - a) Wie verteilen sich die in Frage 1 genannten Zahlen jährlich auf die jeweils zuständigen Genehmigungsbehörden?
  - b) Wie verteilen sich die in Frage 1 genannten Zahlen jährlich nach Art des Antrages bzw. der Genehmigung insbesondere auf Neuanträge, Anträge auf Genehmigung für Repowering bereits genehmigter Anlagen, Anträge auf Änderungsgenehmigung bestehender oder genehmigter Anlagen sowie abgelehnte Anträge?
  - c) In wie vielen Genehmigungsverfahren für WEA wurde seit Einführung der Genehmigungsfiktion nach § 16b Absatz 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) diese ausgelöst (bitte gegebenenfalls jährlich aufschlüsseln)?
2. Bis zu welchem Zeitpunkt plant die Landesregierung die verbindliche Einführung von „ELiA Online“ für alle Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG in Mecklenburg-Vorpommern?
  - a) Wie viele der aktuell laufenden Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen werden bereits (gegebenenfalls pilothaft oder unterstützend) mit der Software ELiA (Version 2.8 oder neuer) geführt (bitte absolute Zahl und prozentualen Anteil angeben)?
  - b) Welche konkreten Schritte und Zeitpläne verfolgt die Landesregierung, um eine flächendeckende und vollständige Nutzung digitaler Genehmigungsverfahren für BImSchG-Anlagen (insbesondere WEA) sicherzustellen?

3. Im Haushaltsplan 2024/2025 wurden zusätzliche Stellen zur Beschleunigung der Genehmigungsanträge für Windenergieanlagen und den Leitungsbau in verschiedenen Ressorts und Behörden (z. B. Staatliche Ämter für Landwirtschaft und Umwelt, Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Planfeststellungsbehörden, Ministerien für Wirtschaft und Landwirtschaft) ausgewiesen.
- Wie viele dieser zusätzlich geschaffenen Stellen (VZÄ) sind zum aktuellen Stichtag (bitte Stichtag nennen) jeweils besetzt bzw. unbesetzt (bitte nach Ministerium/Behörde aufschlüsseln)?
- Wie viele Stellen (VZÄ) sind insgesamt in den Bereichen der Ministerien, Behörden und Ämter, die maßgeblich mit Aufgaben der Energiewende (insbesondere Genehmigung und Planung von Windenergieanlagen und Leitungsbau) betraut sind, zum aktuellen Stichtag (bitte Stichtag nennen) besetzt bzw. unbesetzt (bitte nach Ministerium/Behörde aufschlüsseln)?
4. Im Haushaltsplan 2024/2025 (Titel 511.01 bis 546.99, exklusive TG 526, Nummer 3) ist vermerkt: „Die vier Ämter für Raumordnung und Landesplanung erhalten im Zusammenhang mit der Fortschreibung der Regionalen Raumentwicklungspläne und des Landesraumentwicklungsprogramms sowie im Hinblick auf die gestiegenen Anforderungen der Energiewende eine personelle Verstärkung von acht Stellen.“
- Wie viele dieser acht zusätzlich bewilligten Stellen (VZÄ) sind zum aktuellen Stichtag (bitte Stichtag nennen) in den jeweiligen Ämtern für Raumordnung und Landesplanung besetzt bzw. unbesetzt (bitte nach Amt aufschlüsseln)?
- Wie viele Stellen (VZÄ) sind insgesamt in den jeweiligen Ämtern für Raumordnung und Landesplanung in den Bereichen, die mit der Fortschreibung der Regionalen Raumentwicklungspläne, des Landesraumentwicklungsprogramms und den Anforderungen der Energiewende betraut sind, zum aktuellen Stichtag (bitte Stichtag benennen) besetzt bzw. unbesetzt (bitte nach Amt aufschlüsseln)?
5. Wie bewertet die Landesregierung den Fortschritt der jeweiligen Regionalen Planungsverbände bei der Ausweisung von Windenergiegebieten gemäß § 9a Absatz 2 des Landesplanungsgesetzes (LPIG M-V) (bitte für jeden Planungsverband bewerten)?
- Welche konkreten Kriterien hat die Landesregierung für die Prüfung eines möglichen Selbsteintrittsrechts gemäß § 9a Absatz 10 LPIG M-V festgelegt, falls die Planungsverbände ihren Verpflichtungen nicht fristgerecht nachkommen?
6. Wurde die für die Ausübung des Selbsteintrittsrechts gegebenenfalls notwendige oder geplante Verwaltungsvorschrift oder ein vergleichbarer konkretisierender Erlass bereits erlassen?
- a) Wenn ja, wann und mit welchem wesentlichen Inhalt?
- b) Wenn nicht, ist der Erlass einer solchen Vorschrift geplant?
- c) Wenn ja, bis wann?

7. In der Antwort der Landesregierung zu Frage 4 der Kleinen Anfrage auf Drucksache 8/3869 wurde erwähnt, dass die Landesregierung ein externes Gutachten zur Bewertung der tatsächlichen Raumwirksamkeit der vom zuständigen Ministerium identifizierten 29 Denkmäler bei der Kanzlei Dombert Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbH und Dr. Philip Lüth in Auftrag gegeben hat.  
Liegt dieses Gutachten der Landesregierung zwischenzeitlich vor?
- Wenn ja, was sind die wesentlichen Ergebnisse und Schlussfolgerungen des Gutachtens, insbesondere hinsichtlich der Raumwirksamkeit der Denkmäler im Kontext der Windenergieplanung?
  - Ist das Gutachten öffentlich zugänglich oder plant die Landesregierung eine Veröffentlichung?
  - Wenn nicht, bis zu welchem Zeitpunkt rechnet die Landesregierung mit dem Vorliegen des Gutachtens?
8. Wie schlüsseln sich die Einnahmen (Gebühren und tarifliche Entgelte) für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 getrennt in Kapitel 0805 Titel 111.01 auf die in der Haushalts-erläuterung zu diesem Titel genannten Rechtsgrundlagen (namentlich Umweltinfor-mationskostenverordnung, Land- und Ernährungswirtschaftskostenverordnung, Wasserwirt-schaftskostenverordnung, Abfall-Kostenverordnung, Immissionsschutz-Kostenverordnung, Schiffsabfall-Kostenverordnung) konkret auf?
9. Welchen aktuellen Bearbeitungsstand (z. B. Entwurfsphase, interne Abstimmung, Ressort-abstimmung, geplante Kabinettsbefassung) weisen der Landessolarerlass Mecklenburg-Vorpommern sowie der Genehmigungsteil des Windenergieerlasses Mecklenburg-Vorpommern auf [Stand: (aktueller Monat/Jahr)]?
- Wann ist die jeweilige Veröffentlichung bzw. das Inkrafttreten dieser Erlasse geplant?
  - Welche wesentlichen inhaltlichen oder prozeduralen Punkte sind bei beiden Erlassen jeweils derzeit noch offen oder in Klärung, die eine frühere Veröffentlichung verzögern?
  - Werden angekündigte Erlasse noch aktiv weiter verfolgt?

10. Der „Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land Mecklenburg-Vorpommern“ schließt bestimmte Waldflächen von der Ausweisung als Windenergiegebiete aus. Gemäß § 15 des Landeswaldgesetzes (LWaldG M-V) bedarf die Umwandlung von Wald einer Genehmigung. Bedarf die Errichtung von Windenergieanlagen in einem als Windenergiegebiet ausgewiesenen Waldgebiet (das nicht unter die Ausschlusskriterien des o. g. Erlasses fällt) weiterhin einer separaten Waldumwandlungsgenehmigung nach § 15 LWaldG M-V durch die zuständige Forstbehörde?
- a) Wie stellt die Landesregierung im Zusammenspiel von Regionalplanung (Ausweisung von Windenergiegebieten auch in Waldflächen) und forstrechtlichem Genehmigungsverfahren sicher, dass solche Ausweisungen in der Praxis tatsächlich zu genehmigungsfähigen Projekten führen können?
  - b) Werden Kriterien der potenziellen Genehmigungsfähigkeit einer Waldumwandlung bereits bei der Ausweisung von Windenergiegebieten in Waldflächen durch die Regionalen Planungsverbände berücksichtigt?
  - c) Wenn ja, wie?

**Hannes Damm, MdL**